

# Der Remsthal-Bote.

**Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.**

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Druckungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garnanzzeige oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

Nr 108.

37. Jahrgang.

Samstag den 13. Juli 1876.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Waiblingen.

## Die Schuttheißenämter

werden unter Hinweisung auf Z. 2 der Bekm. v. 1. Aug. 1874, Min.-Amtsbl. S. 215, beauftragt, bis 20. ds. Mts., wo die Specialpferderegister vorzulegen sind, f. Erl. v. 8. ds. Mts., Nr. 105 ds. Bl., auch die **Wagenregister** hieher zu übersenden.  
K. Oberamt.  
Den 14. Juli 1876. **Schüßler.**

Waiblingen.

## Landwirthsch. Vereinsache.

Zur Vergebung der Dienstbotenpreise und Feststellung des Programms für das landwirthsch. Bezirksfest in Winnenden am 25. ds. Mts. versammelt sich der **Ausschuß des landw. Bezirksverein**

Dienstag 18. ds. Mts.

Nachmittags 3 Uhr

im Rathhaus in Waiblingen.

Den 14. Juli 1876.

Vorstand und Secretär des landw. Bezirksverein.

Schüßler.

Gsel.

## Öffentlicher Aufruf.

Dem entwichenen Schmid **Joh. Erhardt Maurer** von Steinreinach wird eröffnet, daß gegen ihn heute der Gant erkannt worden ist und daß, so lange sein Aufenthaltsort nicht angezeigt wird alle ferner ergehenden Verfügungen ihm lediglich durch Aushängen am Gerichts-Gebäude zugestellt werden.

Waiblingen, den 12. Juli 1876.

K. Oberamtsgericht.

Serdeggen.

## Vorladungen der Oberamtsgerichte und der ihnen nachgesetzten Stellen in Gant und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundene Verhandlung an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden: um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Revers ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Falle zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebote stehen, zu Gerichtshänden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfands-Gläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art 27 des Executions-Gesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veränderung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. — Das Ergebniß des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 12. Juli 1876.

Königl. Oberamtsgericht.

Serdeggen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Waiblingen.	12. Juli 1876.	Anton Valle, Bürger in Eßlingen und Steinhauer in Waiblingen.	Samstag den 7. Oktober 1876. Vormittags 9 Uhr.	Waiblingen.	Keine Liegenschaft.
K. Oberamtsgericht Waiblingen.	6. Juli.	Friedrich Karr, Steinhauer in Waiblingen.	2. Oktober 1876 Vormittags 9 Uhr.	Waiblingen.	L. Bf. am 25. Sept. Vormittags 9 Uhr.
K. Oberamtsgericht Waiblingen.	8. Juli.	Jung Matthäus Escher, Philipp's Sohn, Bauer in Hegnach.	9. Oktober 1876 Vormittags 9 Uhr.	Hegnach.	L. Bf. am 3 Oct. Vormittags 9 Uhr.



## Waiblingen.

## An die Ortssteuercommissionen,

die Ausnahme des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1876 behufs der Besteuerung pro 1876/77 betreffend.

Dieselben werden unter Beziehung auf die im Staatsanzeiger vom 1. d. Mts. Seite 1041 erschienene Aufforderung des R. Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1876 angewiesen den bestehenden Vorschriften gemäß alsbald die Einleitung zu treffen, daß das steuerbare Einkommen pro. 1. Juli 1876 vollständig und rechtzeitig aufgenommen wird.

Die Aufnahme-Akten sind spätestens bis zum 31. August d. J. an das Kameralamt einzusenden.  
Den 14. Juli 1876.

R. Kameralamt.  
Hämelin.

## Waiblingen.

## Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1876, behufs der Besteuerung pro 1876/77.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Bekanntmachung des Steuer-Collegiums werden die Steuerpflichtigen aufgefordert:  
am 17. 19. 22. 24. 29. & 31. d. Mts. je Vormittags 8—12 Uhr

auf dem Rathhaus mündlich zu fatiren oder die Fassionszettel ~~bei~~ ~~ihm~~ abholen zu lassen und ~~bis~~ spätestens 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist werden die Fassionszettel, soweit sie bei der Ortssteuer-Commission noch nicht einge-  
kommen sind, abgeholt, bezw. diejenigen, welche an den obigen Tagen auch nicht mündlich fatirt haben, durch den Diener vorgeladen  
werden, wofür in beiden Fällen demselben 20 Pfg. Ganggebühr zu bezahlen sind.

Weitere Versäumnisse der Pflichtigen hätte Strafe zur Folge.  
Den 13. Juli 1876.

Ortssteuer-Commission.  
Vorstand Gzel.

## Aufforderung des Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876 behufs der Besteuerung pro 1876/77.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1876 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuercommission spätestens bis zum 1. August 1876, oder wenn die Ortssteuercommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. Juli 1876 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1876/77 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1876, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1875/76 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar
  - der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslicher Forderungsberechtigungen;
  - Renten, als Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127, die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1871 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder ge-

hoffene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

- Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere
  - aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Senjale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitchriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
  - die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstüchungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zuschüsse für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle



Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs-Angehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen. (Fassungen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder

mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassungsformularen ersichtlich näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerhüchtmächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. u. b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (§. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezugleich, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N.-Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Bezüglich haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottener Wirtwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 20. Juni 1876.

W a l o i s.

W a i b l i n g e n.

## Gefundene Uhr.

Unterzeichneter Stelle wurde eine gefundene Spindeluhre übergeben. Der rechtmäßige Eigenthümer hat seine Ansprüche

**binnen 8 Tagen**

hier geltend zu machen und zu erweisen.

Den 14. Juli 1876.

Stadtschultheißenamt.

H o c h b e r g,

Gerichtsbezirks Waiblingen.

## Liegenschafts-Verkauf.

Da sich bei dem am 5. d. M. stattgefundenen Gutsverkauf in der Gantsache des Gottlob Leibfarth, Schreiners und Wirths in Hochberg keine Liebhaber gezeigt haben, so kommt die in den Nummern 86 und 91 dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaft am

**Montag den 31. d. M.**

**Vormittags 11 Uhr**

auf dem Rathhause in Hochberg zum zweiten und letzten Male im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wobei bemerkt wird, daß auch die zweite dem Christoph Leibfarth gehörende Hälfte am Haus und Garten somit das ganze Haus sammt Garten dabei

W a i b l i n g e n.

## Acker-Verkauf.

11 Nr 29 Meter früher Hopfengarten am Bahnhof mit Haber und ewigem Alee seht Unterzeichneter

**am Montag den 17. Juli**  
**Vormittags 10 Uhr**

in der Bahnhofrestauration des Herrn H. Buchbauer dem Verkauf aus, wozu Liebhaber höflichst eingeladen sind.

**J. van Randenborgh.**

W a i b l i n g e n.

Ein freundliches

## Zimmer

hat zu vermietten

**Im Scheffel.**

Auch sind bei obigem jeden Tag frühe

## Kartoffel

zu haben.



zum Verkaufe gebracht wird.

Kaufsliebhaber, Unbekannte mit Vermögenszeugnissen versehen, werden eingeladen.  
Waiblingen, den 11. Juli 1876. R. Gerichtsnotariat.  
Luif.

**Reichenbach,**  
Gerichts-Bezirks Waiblingen.

## Liegenschafts-Verkauf.



Aus der Verlassenschaft der † Christiane Catharine geb. Schmalzried hinterlassene Wittwe des weiland † Adam Waller, gewesenen Bäckers und Speisewirths dahier, soll dem Beschluß der größtentheils noch minderjährigen Erben gemäß, das bisher mit gutem Erfolg betriebene Wirthschafts-Gebäude nebst Liegenschaft am

**Freitag den 21. d. Mts.**

**Mittags 12 Uhr**

in dieser Wirthschaft selbst zum Verkauf gebracht werden und zwar:

- 1 Nr 46 M. Wohnhaus mit Bäckerei- und Speisewirthschafts-Einrichtung nebst Brennerei-Anbau sowie Holz-Kemise,
- 5 Nr 14 M. Gras- und Baumgarten oberhalb dem Wirthschafts-Gebäude,
- 2 Hektar 10 Nr 10 M. Acker, Wiesen und Weinbergen bestehend in 14 Parzellen-Nummern.

Die Zahlungsbedingungen sind günstig gestellt, und dürfte ein tüchtiger Geschäftsmann, indem bis jetzt bloß diese einzige Wirthschaft in hiesiger Gemeinde nebst den zwei dazu gehörigen Parzell-Gemeinden vorhanden ist, sein gutes Auskommen finden.

Zu gleicher Zeit werden auch 4 Stück Kühe worunter zwei großtrüchtige verkauft, auch kann bei der später stattfindenden Fahrniß-Versteigerung das erforderliche Mobiliar erworben werden. Kaufsliebhaber, auswärtige mit amtlichen Vermögenszeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Den 10. Juli 1876.

Im Auftrag:

Waisengericht:  
Vorst. Schäfer.

**Segnach.**

## Schafweide-Verpachtung.

Am **Donnerstag den 20. Juli**  
**Mittags 12 Uhr**

wird die Schafweide verpachtet, dieselbe ernährt 300—400 Stück, wozu die Liebhaber mit amtlich beglaubigten Vermögenszeugnissen auf's Rathhaus eingeladen sind.

Segnach den 11. Juli 1876.

Schultheißenamt.  
Seibold.

**Privat-Anzeigen.**

## Lebensversicherungs- & Ersparniß-Bank in Stuttgart.

Versicherungsstand: 29,319 Policen mit M. 108,725,000.  
Zugang vom 1. Jan. bis Ende Juni d. J.: 1806 Anträge mit M. 9,359,000.  
Fonds der Versicherungs-Branche pr. Ende 1875 M. 19,416,485.  
Dividenden-Vertheilung im Jahre 1876 M. 719,879.

derzeit 33 Procent der Prämie.

Zu weiterem Beitritt laden ein:

Die Agenten: Waiblingen: Postverwalter Hess.  
Bachang: Lehrer Fauth.  
Schornborn: S. Arnold.  
Winnenden: Herm. Binz (Firma C. F. Binz.)

## Beutelsbach.

### Wirthschafts-Eröffnung.



Verehrlichem Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich meine neu eingerichtete Wirthschaft „zum Trauben“ am nächsten Sonntag den 16. Juli mit eigenen reinen Weinen und gutem



Apfelmost, nebst kalten und warmen Speisen, mit der Versicherung reeller Bedienung, eröffnen werde.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein

**Christian Geywik.**

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Buch in Waiblingen.

Hierzu eine Beilage.

Waiblingen.

## Güter-Verkauf.

Gottfried Unger, Mezgers Wittwe hat verkauft:

- $\frac{3}{8}$  M. 14 Aith. auf der Höhe mit Weizen, um 350 fl.
- $\frac{1}{8}$  M. 30,6 Aith. im Schrenfeld, mit Gerste, um 300 fl.
- $\frac{1}{8}$  M. 4,1 Aith. in den Frohnäckern mit Dinkel um 300 fl.
- $\frac{3}{8}$  M. 8 Aith. im kleinen Feld mit Ackerbohnen um 225 fl.
- $\frac{1}{8}$  M. 36,8 Aith. Baumgut im mittlern Hofsberg, um 143 fl.

ferner noch zu verkaufen:

- $\frac{6}{8}$  M. 5,2 Aith. unter dem Fellsbacher Weg mit Gerste.
- $\frac{6}{8}$  M. 11,1 Aith. im schmalen Pfad mit Kartoffel.
- $\frac{1}{8}$  M. 25,6 Aith. links an der alten Wimmender Straße mit Dinkel.
- $\frac{1}{8}$  M. 15,4 Aith. Wiesen in den Busch-wiesen.
- $\frac{1}{8}$  M. 39,9 Aith. Baumwiese in den Gießgärten hinter der Kirch.
- $\frac{5}{8}$  M. 46,6 Aith. Baumgut im Sämam.

Diese Güter kommen

**Montag den 17. Juli**

**Nachmittags 2 Uhr**

auf dem Rathhaus in Aufstreich, wozu weitere Liebhaber eingeladen sind.

Waiblingen.



sein

Friedrich Hess, Mezger, verkauft nächsten Dienstag den 18. d. Mts.

## Haus.

Kaufsliebhaber sind Abends 7 Uhr freundlichst zu mir eingeladen.

Waiblingen.

Unterzeichneter verkauft 3 gut erhaltene



## Weinfässer

von 1 $\frac{1}{2}$ , 2 $\frac{1}{2}$  und 3 $\frac{1}{2}$  Eimer.

Gustav Sixt, junior.



**500 fl.**

sucht gegen doppelte Güterversicherung so gleich aufzunehmen.

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Einen bereits noch neuen

## Mahltrug

sammt Stein hat billig zu verkaufen.  
Hermann Better,  
Schreiner.

Waiblingen.

Einen großen

## Barren

hat zu verpachten.

**Karl Kauffmann.**

Segnach.

Ein neues

## Bernerwägele

hat zu verkaufen.

August Müller, Schmidmstr.



# Beilage zum Remsthalboten

zugleich Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nro. 108.

Samstag den 13. Juli 1876.

## Vollständiger Ausverkauf.

Bauliche Veränderung meines Ladens nöthigt mich, mein reich sortirtes Lager gänzlich auszuverkaufen und erlasse daher von heute an zu folgenden wirklich billigen Preisen:

55 Ctm. Chally	□	à 40 Pfg. per Meter	= 9 fr. alte Elle.
60 " Sommerripse	in allen Farben	" 60 " " "	= 13 fr. " "
65 " Beige	□ und gestreift	" 75 " " "	= 16 fr. " "
65 " Taffet Beige		" 90 " " "	= 19 fr. " "
65 " Lenos	in allen Farben	" 35 " " "	= 12 fr. " "
65 " Mohair	gestreift	" 85 " " "	= 18 fr. " "
83 " Zitz	ächtfarbig von	" 35 " " "	= 7½ fr. alte Elle an.
83 " Cretonne & Percal	in den		
	neuesten Dessins	" 50 " " "	= 10 fr. " "
83 " Piqué	waschacht von	" 60 " " "	= 12½ fr. " "

etc. etc.

Ferner mache auf mein großes Lager in Trauerwaaren, bestehend in Schwarz Cachemir, Thybets, Alpaca, Batiste, Popeline & Ripse, sowie auf einen Posten

66 Ctm. schwarz Grenadine & Barege  
à 80 Pfg. pr. Meter = 27 fr. alte Elle aufmerksam.

**Louis Schwarz,**

Marktstraße Nr. 1 in Stuttgart.

NB. Muster können nicht abgegeben werden.

Waiblingen.

## Coaks & Torf!!



Benachrichtige meine werthe Abnehmer hiemit, daß in den nächsten Tagen einige Waggon Coaks und Torf hier ankommen, welche ich halbigen Einkaufs halber, zu billigem Preis erlassen kann, und nimmt noch weitere Bestellungen an.

Achtungsvoll

**D. Ankele,**

Holz- und Kohlenhandlung.

Fellbach.

Christian Lorenz empfiehlt sein vergrößertes neues

## Herd- & Ofenlager

in großer Auswahl, besten Sorten und billigste Preise.

Auch werden alte deutsche Ofen zu höchstem Preise bezahlt oder eingetauscht.

Waiblingen.

## Bleiche-Empfehlung.



Noch den ganzen Monat Juli nehme ich für die Naturbleiche in Weil die Stadt Tuch und Faden zum Bleichen unter Garantie an.

**A. Häfner.**

Waiblingen.

Eine Parthie

## Backsteinkäse

hat um damit zu räumen, billig abzugeben.

**Gustav Bezner.**

Waiblingen.

Zu vermietten auf Jakobi:

## 2 Zimmer,

Küche und Bühnecammer.

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Eine schöne, gute

## G a i s

hat zu verkaufen.

**J. Stecher.**

Waiblingen.

Eine

## Wohnung

bestehend aus 4 Zimmer, Küche und Bühnecammer hat bis Jakobi oder Martini zu vermietten.

**Rud. Ober, Winnenderstraße.**

Allen Kranken, welche in möglicher Zeit durch ein tausendfach bewährtes, rationelles Heilverfahren von ihrem Leiden befreit sein möchten, kann die Bekürre des berühmten, bereits in 60. Auflage erschienenen, 500 Seiten starken Buches: „Dr. Airy's Naturheilmethode“ nicht dringend genug empfohlen werden. Preis 1 Mark, zu beziehen durch jede Buchhandlung oder gegen Einsendung von 10 Briefmarken à 10 Pfg. auch direkt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Die in dem Buche abgedruckten zahlreichen glänzenden Atteste bürgen dafür, daß Niemand dies illustrierte Werk unbefriedigt aus der Hand legen wird. Thatfachen beweisen!

Waiblingen.

## Fahrniß-Auktion.



Unterzeichneter verkauft am

Dienstag

den 18. Juli

von Morgens 8 Uhr an im Hause des Herrn Goldarbeiter Zweigle gegen baare Bezahlung:

Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath.

**Eduard Gillingen.**

Ich bitte Fuhrmann Georg Ellwanger in Korb und dessen Tochter Caroline wegen der über die Bekürren gemachten Neußerungen um Verzeihung.

**Catharine, Ehefrau des alt Georg Ellwanger in Korb.**



## Württemberg.

**Vom Lande.** Anfrage? Warum wird das im Interesse des Thierschutzes erlassene Verbot des Einwerfens der Straßen auf die ganze Breite durch den Wegmeister im Bezirk so streng gehandhabt und in der Oberamtsstadt gar nicht, wo gegenwärtig vor dessen Augen bei der ungünstigsten Jahreszeit die Straße zum neuen Bahnhof, auf welcher sehr viel Baumaterial transportirt wird, nicht nur auf die ganze Breite, sondern in einer rein verschwenberischen Dike eingeworfen, und hiedurch der Thierquälerei nachgerade Vorschub geleistet wird.

Der Abschluß der **Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart** für das erste Halbjahr 1876 documentirt auf's Neue die gesunde Entwicklung dieser größten Anstalt des südlichen Deutschlands. Vom 1. Januar bis Ende Juni 1876 gingen ein 1806 Anträge über M. 9,559,000. wodurch sich der Versicherungsstand auf M. 108,725,000. hob, die sich auf 29,319 Policen vertheilten. Dieses fortschreitend günstige Ergebnis ist wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Bank in der Lage war, stets gute Rechnungsabchlüsse vorlegen zu können, die es ermöglichten, für das Jahr 1876/77 z. B. eine Dividende von 38% der Prämien zurückzuerlegen, wodurch sich natürlich die Letztere bedeutend vermindert. Seit dem Bestehen der Gesellschaft, also seit 22 Jahren, ist diese Vertheilung fast die gleiche geblieben, indem die jährliche Durchschnitts-Dividende für diesen Zeitraum 37,7% beträgt. Jede bezahlte Jahresprämie hat Anspruch auf Dividende, und würden z. B., wenn die Dividenden bis zum 60. Jahre angesammelt werden, je nach der Höhe des Eintrittsalters die Versicherten aus den Zinsen die fortläufige Prämie bezahlen können.

**Saulgau, 12. Juli.** Soeben durchheilt die Kunde von einem schweren Unglück unsere Stadt. Eine ältere, übelhörige Frau wollte den in der Nähe der Linde befindlichen Bahnübergang passieren. Sie wurde vom daherbrausenden Zug erfasst, und war nach einigen Minuten ein gräßlich verstümmelter Leichnam.

**Laupheim, 12. Juli.** In Walpertshofen, hiesigen Bezirks, ist am Sonntag nach der Kirche ein 68jähriger Greis von seinem Weibe, das in der Kirche war, erschlagen auf der Treppe zur obern Wohnung aufgefunden worden. Noch während der Kirche wurde der Erschlagene von Nachbarn bemerkt. Die kinderlose Familie lebte still zurückgezogen und gab gar keine Veranlassung zu Feindschaften. Blutspuren führten ins Schlafgemach, wo ein Hammer aufgefunden wurde, der als Mordinstrument gedient haben soll. Die Legalinspektion hat den Zweifel, ob Selbstmord oder Verbrechen, noch nicht gehoben. Die Schlagwunden an der Stirne waren nicht absolut tödtlich und am Halse läßt eine Furche auf Erhängen schließen. Da nichts entwendet worden, so liegt ein Raubmord nicht vor.

## Deutsches Reich.

**Berlin, 12. Juli.** Die „Prov.-Korresp.“ schließt einen Artikel über die Reichstädter Entrevue mit folgenden Worten: Der friedliche Eindruck, den die Nachrichten aus Reichstadt zunächst in Wien hervorgebracht haben, ist bald überall zur Geltung gelangt und hat die Zuversicht bestärkt, daß die mächtige Friedensgemeinschaft, welche in dem Kaiserbunde ihren festen Mittelpunkt hat, auch die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage überwinden werde.

**Baden-Baden, 12. Juli.** Kaiser Wilhelm ist gestern Abend um 7½ Uhr hier angekommen. Heute wird der Kaiser den türkischen Votchschafer Edhem Pascha, welcher hier eingetroffen ist, in Audienz empfangen und sein Beglaubigungsschreiben, so wie die offizielle Anzeige des Thronwechsels in Konstantinopel entgegennehmen. — Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, ist hier eingetroffen.

## Oesterreich.

**Wien, 12. Juli.** Das „Telegraphen-Korresp.-Bur.“ meldet aus „besonderer Quelle“ von Serajewo, 11. d.: Bei Wischegrad (an der Drina, der serbischen Südwestgrenze gegenüber) fand heute ein größerer Kampf zwischen Serben und Türken statt, dessen Ausgang noch unbekannt ist. Die Serben beschießen Novi-Bazar anhaltend. Ferner von Skutari, 11. Juli: Heute fanden zwei größere Gefechte zwischen den Montenegrinern und den Türken statt, eines bei Kernica in der Kraina, ein zweites bei Podgoricza. Die hier einlaufenden Nachrichten lauten weniger günstig für die Türken, welche stärkere Verluste erlitten haben sollen.

**Wien, 12. Juli.** Die „Polit. Korresp.“ meldet aus Widbin: Osman Pascha lenkt eine Pause in den Operationen, um sein Korps durch Heranziehung von Mannschaften und Kanonen zu verstärken. Die Serben beschäftigen sich mit der Organisation von Streifcorps. Ein solches Streifcorps in Stärke von

3000 Mann ist bis zu der zwei Stunden von Widbin entfernten Ortschaft Gangowa vorgebrungen. — Aus Belgrad meldet die „Polit. Korresp.“: Der Kriegsminister hat dem Obersten Beschjanin 7000 Mann Verstärkungen geschickt. Beschjanin ist in dem Paschalik Widbin ziemlich weit vorgeückt; ein Zusammenstoß mit den Türken wird als bevorstehend angesehen. — General Ranko Mimpitsch organisiert bei Djelina 6000 bosnische Freiwillige, ebenso ist General Tschernajeff bei Alpalanca mit der militärischen Organisation zahlreicher bulgarischer Freischaren beschäftigt. Die Drina-Armee hat 3000 Mann Verstärkungen erhalten.

## Verschiedenes.

**Wien, 4. Juli.** In der Wohnung des Geschäftsführers Joseph Pirk wurden dessen drei Kinder, zwei Knaben und ein Mädchen im Alter von 9, 7 und 3 Jahren, ermordet aufgefunden. Den Unglücklichen war in Wein gelöster Cyanalkali gereicht und so ihr sofortiger Tod herbeigeführt worden. Die weiteren Erhebungen stellten sicher, daß der Vater der Mörder ist. Derselbe, ein 36 Jahre alter Mann von leichtsinnigem Charakter, war bis vor kurzer Zeit in Elterleins Kasino als Geschäftsführer angestellt, trieb sich jedoch in den letzten Wochen arbeitslos herum. Wegen seines Leichtsinns war er mit seinem Vater und seiner Gattin zerfallen, und dieses unfreundliche Verhältnis erfuhr noch dadurch eine Steigerung, daß Pirk wegen Diebstahls in Untersuchung kam und mit der Kassirerin des Kaffeehauses „Alhambra“, Marie Fritz, ein Liebesverhältnis unterhielt. Gestern Mittag verließ Frau Pirk die Wohnung, um zu ihren Angehörigen nach Auspitz zu reisen. Die Abwesenheit der Mutter vom Hause benutzte Pirk zur Ausführung seines jedenfalls schon durch längere Zeit gehegten entsetzlichen Planes. Joseph Pirk war mit den Kindern nachweislich bis ¼ 9 Uhr spazieren gegangen und erst um diese Stunde nach Hause zurückgekehrt. Wann er die That verübte und den armen Kleinen den vergifteten Wein reichte, ist unermittelbar. Um 10 Uhr brachte ein Dienstmann zur Hausmeisterin des Hauses, in welchem die Pirk'sche Familie wohnte, die Schlüssel die ihm von einem Manne, also Pirk, übergeben worden waren, mit dem Auftrage, die Hausmeisterin möge in der Wohnung nachsehen. Dies geschah, und nun entdeckte man die Leichen der drei Kinder. In der Wohnung fand man zwei Briefe. Der eine rührte vom Vater Pirk's her, worin derselbe ein an ihn gestelltes Ansuchen um Geld mit dem Hinweise auf den Leichtsinns seines Sohnes abschlägt. Der zweite Brief rührte von Joseph Pirk her. Er ist an seine Gattin gerichtet und lautet: „Bebe wohl! Du und mein Vater seid die Mörder meiner Kinder. Wenn ihr uns auffindet, sind wir alle vier bereits todt. Legt uns alle in ein gemeinsames Grab.“ J. Pirk.“ Aus diesen Zeilen erhellt, daß Pirk den Entschluß hegte, auch sich selbst zu tödten. In der That hat Pirk diesen Entschluß auch ausgeführt, und zwar nicht allein, sondern gemeinsam mit seiner Geliebten Marie Fritz. Während nämlich noch die gerichtliche Kommission amtierte, langte aus Stockerau ein Telegramm ein, welches den Tod beider meldete. Pirk hatte sich mit dem Vormittagszuge in Gesellschaft der Fritz nach Stockerau begeben. Dort angekommen, verfügten sie sich in die Restauration, ließen sich Wein reichen, gaben unbemerkt in denselben Cyanalkali und tranken die Lösung, die den fast augenblicklichen Tod beider zur Folge hatte.

Lotteriegeld nach dem Tode. Aus Lugos wird geschrieben: Der hiesige städtische Steuereinnahmer, Herr Zeithammer, welcher stets ein passionirter Lotteriespieler war, und in den letzten Jahren drei bedeutende Ternen im Betrage von 8000, 12000 und 14000 fl. gemacht hat, ist am 30. Juni gestorben. Eine Gesellschaft von Lugoser Herren wollte das Ableben dieses bekannten Lotteriefreundes nicht vorübergehen lassen, ohne dessen Alter (53), Geburtstag (17) und Sterbetag (30) in die Lotterie zu setzen, was wegen Kürze der Zeit auf telegraphischem Wege erfolgen mußte. Seltsamer Weise kamen die erwähnten Nummern wirklich in der letzten Ofener Ziehung heraus und die Herren gewannen die Summe von 48,000 fl. Der eigenthümliche Zufall erregt in Lugos große Sensation.

(Gräueltaten in Bulgarien.) Der Konstantinopeler Correspondent der „Daily News“ berichtet von entsetzlichen Gräueltaten, welche von den Türken in Bulgarien begangen wurden. In Nowo Selo wurden 40 Frauen lebendig verbrannt; die Zahl der Ermordeten, Weiber und Kinder, wird nach einem Consularbericht auf 12,000 geschätzt.

## Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt vom 6. Juli 1876.

Getreide- Gattungen.	Durchschnitts-Preise.				Höchster Preis.	Niederster Preis.
	Höchster	Mittler	Niederster	Preis.		
Dinkel per Etr.	9   9	8   83	8   52	9	40	8   50
Haber per Etr.	9   74	9   59	9   48	9	90	9   40